

# Testungen nach Auftreten von Infektionen in Einrichtungen und Unternehmen

## §3 der Coronavirus-Testverordnung (TestV)

Testungen nach Auftreten von Infektionen in Einrichtungen und Unternehmen	
Anspruchsberechtigung	Abrechnung / Vergütung
<p>Personen, die in Einrichtungen nach §3(2) TestV<sup>1</sup> <b>tätig oder untergebracht sind, betreut oder gepflegt werden sowie sonst anwesend sind oder waren</b></p> <p>Personen, müssen darlegen, dass die Einrichtung oder der ÖGD in der Einrichtung einen Ausbruch festgestellt hat - Möglichkeit der Testung auch 10 Tage im Nachhinein, auch wenn die Einrichtung bereits verlassen wurde.</p> <p><b><sup>1</sup>Einrichtungen im Sinne der TestV sind</b> Krankenhäuser, Einrichtung für ambulantes Operieren, Rehakliniken, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger Heilberufe (Physio, Ergo etc.), Rettungsdienste, Pflegeeinrichtungen (stationär und teilstationär), sowie Kindertageseinrichtungen, Schulen, Heime und Ferienlager, Obdachlosenunterkünfte, Asylunterkünfte, Justizvollzugsanstalten, stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste der Eingliederungshilfe, Behandlungs- und Versorgungseinrichtungen, ambulante Pflegedienste</p>	<p><b>Ziffer 98905</b> Gespräch, die Entnahme von Körpermaterial, die Ergebnismitteilung und die Ausstellung eines Zeugnisses im Zusammenhang mit einer SARS-CoV-2-Testung - <b>8,00 Euro</b></p> <p><b>Ziffer 98908</b> für die Sachkosten je PoC-Antigentest (Schnelltest) – <b>pauschal 4,50 Euro – rückwirkend zum 01.12.2021</b></p>
<p><b>*Testverfahren:</b> PCR-Testung/Antigen-Labortest (Beauftragung erfolgt über das Muster OEGD) / <sup>2</sup>PoC-Antigentest (Schnelltest); <b>siehe auch Nationale Teststrategie</b></p> <p>PoC-Antigentests (Schnelltest) müssen durch einen PCR-Test bestätigt werden! Die bestätigende Diagnostik ist nach der TestV über die Ziffer 98905 abzurechnen (Muster OEGD). Ebenso besteht bei jedem positivem PCR-Test der Anspruch auf eine Variantenbestimmung nach §4b der TestV.</p> <p><b>Bis zur Bereitstellung des Muster OEGD kann das Muster 10C unter Angabe „Testung nach §3 der TestV“ genutzt werden!</b></p>	

Hinweise		
Die Mitteilung des Testergebnisses erfolgt über das Labor an den auftragserteilenden Vertragsarzt und gegebenenfalls an die getestete Person, wenn diese die Corona-Warn-App nutzt und einer Übermittlung des Testergebnisses an den App-Server zugestimmt hat.	Meldung aller klinisch-epidemiologischen Verdachtsfälle, aller laborbestätigten COVID-19-Fälle und aller Krankheits- und Todesfälle sowie Meldung nach Genesung eines COVID-19-Patienten - innerhalb von 24 Stunden an das jeweilige Gesundheitsamt.	<p><u>ICD-Kodierung:</u> Z00.0G und U99.0G für die Veranlassung des Tests</p> <p><b>Negatives Ergebnis:</b> keine zusätzliche Kodierung</p> <p><b>Positives Ergebnis:</b> zusätzlich U07.1G und Z22.8G</p> <p><u>Nicht-GKV-Versicherte:</u> Abrechnung über Kostenträger 73840 (RVO/Ministerium)</p>

<sup>2</sup>Die Beschaffung der PoC-Antigentests erfolgt durch die Praxis - Link zu den verfügbaren Schnelltests: [https://www.bfarm.de/DE/Home/home\\_node.html](https://www.bfarm.de/DE/Home/home_node.html)

**\*Testungen nach §3 können für jeden Einzelfall einmal pro Person wiederholt werden.**

zur Testung berechtigt sind alle im Bezirk der KVS zugelassenen, in der Praxis angestellten oder in einem MVZ tätigen Vertragsärzte (Haus- und Fachärzte) -> **freiwillige Teilnahme**